SAARLÄNDISCHER
STÄDTE- UND
GEMEINDETAG

GESCHÄFTSFÜHRENDES
VORSTANDSMITGLIED

SSGT · Talstraße 9 · 66119 Saarbrücken

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Inneres, Bauen und Sport
Herr Patrick Waldraff

per E-Mail an: sitzungsdienst@landtag-saar.de

Telefon 0681/9 26 43-0
Telefax 0681/9 26 43-15
mail@ssgt.de
www.ssgt.de

Sparkasse Saarbrücken
IBAN: DE08 5905 0101 0000 0845 58
BIC: SAKSDE55XXX

Vereinigte Volksbank eG
Saarlouis – Losheim am See –
Sulzbach/Saar
IBAN: DE15 5909 2000 1995 1700 07
BIC: GENODE51SB2

Aktenzeichen
Sachbearbeiter/in Reinhard Bläs
0681/9 26 43 - 21
Datum 20.10.2026

Anhörung zum Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung der saarländischen Landesverwaltung (Drucksache 17/2378)

Anhörung zum Entwurf des Gesetzes zur erprobungsweisen Befreiung kommunaler Gebietskörperschaften von landesrechtlichen Regelungen (Kommunales Regelungsbefreiungsgesetz - KommRegBefrG) (Drucksache 17/2280)

Anhörung zum Entwurf des Gesetzes zur Abschaffung von Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (Effizienzgesetz) (Drucksache 17/2337)

Ihre Schreiben vom 29.09.2026 und 01.10.2026

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Waldraff,

der Saarländische Städte- und Gemeindetag dankt für die Gelegenheit, zu den drei oben genannten Gesetzentwürfen Stellung beziehen zu können.

Da alle drei Entwürfe in der Zielrichtung Schritte hin zu einen effizienteren und schlankeren Verwaltungshandeln vorsehen und es insbesondere eine inhaltliche Deckungsgleichheit des Entwurfes eines „Kommunalen Regelbefreiungsgesetzes“ (Drucksache 17/2280) mit dem Artikel 2 „Kommunales Flexibilisierungsgesetzes“ des Entwurfes eines Gesetzes zur Modernisierung der saarländischen Landesverwaltung gibt, erlauben wir uns, in dieser Stellungnahme auf alle drei Gesetzentwürfe einzugehen.

Das Präsidium des SSGT hat sich in seiner Sitzung am 11.08.2026 auf Basis des Regierungsentwurfes sich intensiv mit den vorgeschlagenen Regelungen des Gesetzes zur Modernisierung der saarländischen Landesregierung auseinandergesetzt und dabei einstimmig die nachfolgend aufgeführte Stellungnahme beschlossen.

Bevor ich allerdings auf die einzelnen Punkte näher eingehe, möchte ich für den SSGT betonen, dass das Ziel, das sich die Landesregierung mit ihrem Gesetzentwurf setzt und das auch die CDU Landtagsfraktion mit ihren Entwürfen verfolgt, nämlich einen wichtigen Umsetzungsschritt hin zu einem modernen, handlungsfähigen und bürgernahen Staat zu unternehmen, von der kommunalen Seite sehr begrüßt wird. Der Abbau von übermäßiger Bürokratie in Staat und Verwaltung gerade in Zeiten immer knapper werdender öffentlichen Ressourcen ist eine herausragende Bedeutung beizumessen. Die saarländischen Städte und Gemeinden unterstützen daher grundsätzlich die diesbezüglichen Bemühungen der saarländischen Landesregierung und des saarländischen Landtages.

1.
Zu den einzelnen Artikeln des **Entwurfes eines Gesetzes zur Modernisierung der saarländischen Landesverwaltung, Drucksache 17/2378** haben wir die nachfolgenden Anmerkungen:

Zu Artikel 2: Kommunales Flexibilisierungsgesetz

Mit dem Entwurf eines Kommunalen Flexibilisierungsgesetzes greift die Landesregierung erfreulicherweise den Vorschlag des SSGT nach einen saarländischen Regelungsbefreiungsgesetz nach dem Beispiel des Landes Baden-Württemberg auf. Durch die starke Orientierung an dem baden-württemberger Vorbild ist der jetzige Entwurf deutlich breiter aufgestellt als das alte saarländische Standardflexibilisierungsgesetz, was der Akzeptanz des Gesetzes und der Bereitschaft zur Umsetzung in der kommunalen Praxis sehr entgegenkommt.

Wir sind daher guter Hoffnung, dass die saarländischen Städte und Gemeinden in den nächsten Jahren die Möglichkeiten zur Erprobung neuer Formen der Aufgabenerledigung und des Aufgabenverzichtes, die sie im Falle der Verabschiedung des Gesetzentwurfes erhalten würden, auch nutzen werden. Die Saar-Kommunen könnten dadurch einen wichtigen Beitrag zur Entbürokratisierung und zur Modernisierung der Verwaltung im Saarland erbringen und damit die entsprechenden Bemühungen der Landespolitik flankieren. Angesichts des immer stärker werdenden finanziellen Druckes auf die Kommunen, für den auch bürokratische Hürden in Form von vielfältigen Regelungen verantwortlich sind, wäre dies ein wichtiger Schritt. Hierfür ist aber auch eine große Bereitschaft auf Seiten des Landes notwendig, die entsprechenden Vorschläge der Kommunen positiv aufzunehmen bzw. zu begleiten.

In diesem Zusammenhang ist das in § 4 des Gesetzentwurfes vorgesehene Antragsrecht der kommunalen Spitzenverbände herauszuheben. Es ermöglicht SSGT (und LKT) im partnerschaftlichen Sinne als Scharnier zwischen Landesverwaltung und Kommunen zu wirken und möglichen Erprobungen durch eine gemeinsame Antragsstellung ein breiteres Gewicht zu verleihen.

Im Ergebnis begrüßt unser Verband den Entwurf eines Kommunalen Flexibilisierungsgesetzes. Gegen die einzelnen Regelungen bestehen keine Bedenken.

Zu Artikel 24: Änderung der Landesbauordnung

Der SSGT erhebt gegen die vorgesehenen Regelungen keine grundsätzlichen Einwände. Wie bereits im Rahmen der Anhörungen zu den vergangenen Änderungen der Landesbauordnung vorgetragen, bewertet das Präsidium unseres Verbandes Verfahrenserleichterungen – gerade auch im Bereich des Bauordnungsrechts – grundsätzlich positiv. Aus diesem Grund ist der Gesetzentwurf mit seinem Ziel der Verfahrenserleichterung und Beschleunigung der bauordnungsrechtlichen Verfahren grundsätzlich zu begrüßen.

Gleichzeitig weisen Praxisvertreter der städtischen Unteren Bauaufsichtsbehörden darauf hin, dass die die Gefahr bestehe, dass ein Weniger des behördlichen Handelns im Vorfeld des Bauens zu einem Mehr an behördlichem Handeln im Nachgang des Bauens führt.
So merken Praxisvertreter an, dass Verfahrenserleichterungen für den Bauherrn, bei allen positiven Wirkungen für ihn, zu Konfliktsituationen mit der Nachbarschaft führen könnten. Hier genannt – ohne die Vorschrift im Ergebnis abzulehnen – sei beispielshaft die Abstandsflächenprivilegierung des § 8 Abs. 2 S. 3 LBO-neu, womit die mögliche Grenzbebauung von 15 m auf 18 m erweitert wird.

In diesem Kontext sei angemerkt, dass aus der Praxis der Hinweis kam, v.a. die Vorschriften des § 8 LBO und § 30 LBO mit ihren verschiedenen Detailregelungen auf den Prüfstand zu stellen und diese Normen – aber auch generell – im Lichte einer Konkretisierung, Vereinfachung und Praktikabilität zu überprüfen und diese nicht weiter „aufzublähen“.

Im Hinblick auf die über die Musterbauordnung hinausgehende – erstmal befristete – Genehmigungsfreistellung für Wohngebäude im unbeplanten Innenbereich gem. § 63 Abs. 3 LBO-neu haben Vertreter der Unteren Bauaufsichtsbehörden den Vorschlag unterbreitet, dass gesetzlich klargestellt werden sollte, dass der der Antragsteller auf eine Genehmigungsfreistellung verzichten und stattdessen eine Baugenehmigung beantragen kann. Hintergrund ist, dass in der Praxis viele Bauherren das Genehmigungsfreistellungsverfahren scheuen.

Kritisch zu stellen ist hingegen die beabsichtigte Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung von drei auf fünf Jahren und die damit einhergehenden sonstigen Fristverlängerungen (vgl. § 74 LBO-neu, § 63 Abs. 4 S. 5 LBO-neu; § 76 LBO-neu). Angesichts des Umstandes, dass Bauvorhaben im Allgemeinen und der Wohnungsbau im Speziellen beschleunigt werden sollen, erscheint die Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung zu diesem Ansinnen im Widerspruch zu stehen. So wird in der Praxis befürchtet, dass dies dazu führen könnte, dass Bauvorhaben länger „geparkt“ werden. Sollte die derzeitige Geltungsdauer von drei Jahren nicht ausreichen, besteht die Möglichkeit, diese Frist zu verlängern (vgl. § 74 Abs. 2 LBO).

Zu Artikel 25: Änderung des Saarländischen Wohnungsaufsichtsgesetzes

Gegen die vorgesehenen Änderungen bestehen keine Einwände. Von Vertretern der Praxis kam zudem die Rückmeldung, dass das Gesetzgebungsvorhaben positiv bewertet wird.

Kritisch zu stellen ist lediglich, dass die Geschäftsstelle des SSGT nicht hinreichend über das Ergebnis der Evaluation des Saarländischen Wohnungsaufsichtsgesetzes und das Ergebnis der nachrangig erfolgten Kostenfolgeabschätzung informiert wurde.

Zu Artikel 43: Änderung des Gesetzes betreffend Haushaltsordnung des Saarlandes

Die vorgesehenen Änderungen des § 44 LHO haben keine direkten Auswirkungen auf die Städte und Gemeinden, insofern wird sich unser Verband hierzu nicht äußern.

Wir haben aber unsere Stellungnahme zum Regierungsentwurf nochmals zum Anlass genommen, das **Thema der Vereinfachung des saarländischen Fördermittelrechtes** anzusprechen, Dieses ist für unseren Verband eines der zentralen kommunalen Anliegen bei Diskussion um einen nachhaltigen Abbau von überflüssiger Bürokratie.

Es geht dabei zunächst um die Regelung des § 44 LHO bzw. um die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Der SSGT steht in dieser Frage schon seit längerem im engen Austausch mit der Landesregierung, seitens des Finanzministeriums wurden SSGT und LKT schon im vergangenen Jahr mögliche Vorschläge für eine Anpassung der VV zu § 44 LHO im Sinne einer Verschlankung des Fördermittelrechtes präsentiert, die auf kommunale Seite durchaus auf Zustimmung trafen. Darüber hinaus hatte das Präsidium des SSGT ferner angeregt, in diesem Zusammenhang neben dem Vorgehen des Landes Sachsens zur Vereinfachung des Fördermittelrechtes auch das niedersächsische Modell eines eigenen Gesetzes, welches abschließend das Zuwendungsverfahren von Landesfördermittel an kommunale Zuwendungsempfänger regelt, eingehend zu prüfen. Ohne an dieser Stelle auf nähere Details einzugehen, sehen die Regelungen in den beiden vorgenannten Bundesländern erhebliche Vereinfachungen und Erleichterungen beim Fördermittelrecht vor, die zu einer Beschleunigung der geförderten Maßnahmen führen, ohne das Gebot des wirtschaftlichen Einsatzes öffentlicher Mittel gefährdet werden würde.

Schließlich möchten wir auch an dieser Stelle unseren Wunsch nach einer von der Landesregierung und dem SSGT gemeinsam zu besetzenden Sachverständigenkommission zum Thema Vereinfachung des Fördermittelrechtes erneuern.

Wir sehen den jetzigen Gesetzentwurf als Gelegenheit, den bislang durchaus positiven Gesprächsfaden mit der Landespolitik in dieser Frage fort und zu einem erfolgreichen Ende zu führen.

Zu Artikel 46: Änderung des Saarländischen Wassergesetzes

Mit der im Regierungsentwurf vorgesehenen Änderung von § 86 SWG sollen die verpflichtenden Bauabnahmen fast vollständig abgeschafft werden, es sei denn, das LUA ordnet sie im Vorfeld in bestimmten Fällen an, da diese ausweislich der Begründung mitunter sehr zeitintensiv seien und je nach Maßnahme in keinem sinnvollen Nutzen zur wasserwirtschaftlichen Bedeutung der Maßnahme stünden.

Der Verweis auf den fehlenden sinnvollen Nutzen einer solchen Abnahme zur wasserwirtschaftlichen Bedeutung der Maßnahme mag im konkreten Einzelfall stimmen. Mit Hilfe des Instruments der Bauabnahme sollte aber ursprünglich vermieden werden, dass Anlagen in Betrieb genommen werden, die den technischen Anforderungen nicht entsprechen oder wegen unsachgemäßer Ausführung zu einer Beeinträchtigung der Gewässer führen können. Insofern wäre in unseren Augen eine Regelung in Anlehnung an § 108 Abs. 1 S. 1 und 4 des Wassergesetzes von Schleswig-Holstein zweckdienlicher:

Während § 108 Abs. S. 1 des Wassergesetzes von Schleswig-Holstein anordnet: „Bauvorhaben, die einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Planfeststellung nach dem Wasserhaushaltsgesetz, diesem Gesetz oder nach einer aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnung bedürfen, sind nach Fertigstellung von der Wasserbehörde (..) daraufhin zu überprüfen, ob sie entsprechend den genehmigten Plänen und Zeichnungen sowie den festgesetzten Bedingungen und Auflagen ausgeführt worden sind (Bauabnahme)“., ermöglicht § 108 S. 4 des Wassergesetzes von Schleswig-Holstein dagegen auf eine Abnahme im Einzelfall ganz oder teilweise verzichten, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu erwarten ist.

Eine derartige Regelung wäre der im Gesetzentwurf vorgesehenen nahezu vollständigen Abschaffung der verpflichtenden Bauabnahmen vorzuziehen, da sie einerseits den Verwaltungsaufwand auf das erforderliche Maß begrenzt und andererseits die Möglichkeit erhält, Bauabnahmen dort durchzuführen, wo sie aus Gründen des Gewässer- und Anlagenschutzes geboten sind.

Zu Artikel 48: Änderung des Saarländischen Naturschutzgesetzes

1. In § 39 i.V.m. § 47 SNG fehlt eine Klarstellung zum Vollzug der Baumschutzsatzungen

Nach § 39 Abs. 1 SNG können die Gemeinden durch Satzung u. a. Landschaftsbestandteile gemäß § 29 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes oder Naturdenkmale gemäß § 28 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ausweisen oder entsprechend § 21 einstweilig sicherstellen. Ausnahmen bzw. Befreiung von dem Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der satzungsrechtlich unter Schutz gestellten Bäume sind unter den in §§ 39 Abs. 3 S. 2, 50 Abs. 1 SNG genannten Voraussetzungen zulässig. Zuständig sind gemäß § 50 Abs. 2 Nr. SNG für diesbezügliche Entscheidungen die Gemeinden, obwohl in dieser Reglung immer noch auf die Satzungsermächtigung nach § 39 Abs. 4 SNG Bezug genommen wird.

Nach § 47 Abs. 1 SNG obliegt der Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes, dieses Gesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften den Naturschutzbehörden. Nach § 47 Abs. 2 Nr. 3 S. 2 ist das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, soweit nichts anderes bestimmt ist, Naturschutzbehörde. Auch das Recht zur Einholung von Auskünften und zum Betreten von Grundstücken ist in § 47 Abs. 5 SNG ausschließlich den in § 47 Abs. 2 SNG genannten Naturschutzbehörden zugeordnet. Weiter ist das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz gemäß § 52 Abs. 4 SNG zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Baumschutzsatzungen (Ordnungswidrigkeit nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 SNG).

Danach wären die Gemeinden rein nach dem Wortlaut der einschlägigen Regelungen des SNG, also bei der Überwachung der Einhaltung ihrer eigenen Baumschutzsatzungen inklusive der Anordnung und Durchführung von Ersatzleistung sowie bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz und dessen Tätigwerden angewiesen.

Allerdings ist hier auch zu beachten, dass nicht nur freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheiten nach § 12 KSVG in aller Regel durch die Gemeinde selbst und nicht durch staatliche Stellen vollzogen werden.

Angesichts dieser in der Praxis bestehenden Unsicherheiten sollte im Rahmen der Änderung des SNG die Zuständigkeit für den Vollzug ihrer eigenen Satzungen klarstellend den Gemeinden zugewiesen werden. Dies gilt auch für die Übertragung der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Bestimmungen der kommunalen Satzungen auf die Gemeinden. Hier wäre zumindest eine Klarstellung wünschenswert.

2. Der Rat für Nachhaltigkeit ist nunmehr das Expert:innen Team Nachhaltigkeit

Nach § 44 SNG wird zur Beratung der Landesregierung in Fragen einer Politik der Nachhaltigkeit zu Beginn jeder Wahlperiode des Landtags ein unabhängiger Rat für Nachhaltigkeit gebildet. Er berät die Landesregierung insbesondere in Fragen der Landesentwicklung und -planung. Seine Amtszeit endet mit dem Zusammentritt des nachfolgenden Rates für Nachhaltigkeit. Aus diesem Rat ist das Expert:innen-Team Nachhaltigkeit erwachsen. Hier sollte eine Klarstellung erfolgen.

3. Änderung Zuständigkeit Lärmkartierung

Ferner möchten wir den Entwurf dieses Artikelgesetzes zum Anlass nehmen, um eine aus Sicht der saarländischen Städte und Gemeinden bestehende Änderung der Zuständigkeit für die Lärmkartierung zu initiieren, die ebenso mit einer Vereinfachung und Entbürokratisierung einhergeht.

Die Zuständigkeit sowohl für die Lärmkartierung als auch für die Aktionsplanung nach § 47e Abs.1 BImSchG obliegt derzeit den Gemeinden oder den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Von einer abweichenden Zuständigkeitsregelung hat das Saarland bisher anders als andere Bundesländer keinen Gebrauch gemacht.

Das Präsidium unseres Verbandes hatte bereits im Jahr 2025 gefordert, dass die Zuständigkeit für die Lärmkartierung langfristig auf das Umweltministerium übertragen werden soll. Bezüglich der Zuständigkeit für die Aufstellung der Lärmaktionspläne spricht es sich dafür aus, dass auch diese auf das Umweltministerium übertragen werden soll, es sei denn eine Gemeinde will die Aktionsplanung selbst durchführen.

Die Finanzierung der Lärmkartierungen erfolgte in der Vergangenheit jeweils hälftig durch das Land (Umweltministerium) und die Kommunen, wobei der kommunale Anteil (unter Einschaltung des Zweckverbandes eGo-Saar) aus dem Ausgleichsstock nach dem KFAG gedeckt wurde.

In anderen Bundesländern ist es im Allgemeinen so, dass, mit wenigen Ausnahmen, die Lärmkartierung durch die Landesumweltämter erfolgt. Bei der Lärmaktionsplanung ist es dagegen anders. Während nach wie vor die formale Zuständigkeit bei den Städten und Gemeinden liegt, übernehmen zumeist auch die Landesumweltämter die Lärmaktionsplanung außerhalb von Ballungsräumen. In Hessen sind die Regierungspräsidien für die Aktionsplanung der Landes- und Bundesstraßen zuständig, nicht aber für die Ballungsräume. Auch in Rheinland-Pfalz wird die Lärmaktionsplanung zentral koordiniert.

Was die Lärmaktionsplanung betrifft, haben die Städte und Gemeinden bezüglich der Umsetzung der in den Plänen festgesetzten Maßnahmen nur wenige Möglichkeiten, diese auch tatsächlich in die Wege zu leiten, es sei denn, es handelt sich um planungsrechtliche Maßnahmen. Bei kurzfristigen, in der Regel schnell durchführbaren und zudem wirksamen Maßnahmen, etwa die Anordnung von Geschwindigkeitsbegrenzungen oder auch der Einbau eines lärmoptimierten Asphalts, sind sie von den Straßenbaulastträgern oder den Straßenverkehrsbehörden abhängig.

Wir regen aus diesem Grund an, die Übertragung der Zuständigkeit für die Lärmkartierung außerhalb des Ballungsraums Saarbrücken auf das Land zu übertragen. Bezüglich der Lärmaktionsplanung sprechen sich die saarländischen Städte und Gemeinden ebenfalls dafür aus, die Zuständigkeit mit Ausnahme des Ballungsraums Saarbrücken auf das Land zu übertragen, mit der Möglichkeit, dass eine Kommune, sofern sie es möchte, die Lärmaktionsplanung selbst durchführen kann.

4. Zu § 47 SNG: Beratung der Kommunen durch LUA

Wir bitten darum, dass das LUA auch weiterhin den Kommunen und den kommunalen Zweckverbänden im Sinne einer Serviceleistung fachlich beratend zur Seite steht.

Zu den übrigen Artikeln des Gesetzes zur Modernisierung der saarländischen Landesverwaltung:

Zu allen anderen, oben nicht erwähnten Artikel bestehen aus Sicht unseres Verbandes, keine Bedenken gegen die vorgesehenen Regelungen.

2.

Der Entwurf des **Gesetzes zur erprobungsweisen Befreiung kommunaler Gebietskörperschaften von landesrechtlichen Regelungen, Drucksache 17/2280,** ist, wie erwähnt, im Wesentlichen inhaltsgleich mit dem Entwurf eines kommunalen Flexibilisierungsgesetzes und findet daher ebenso unsere Zustimmung. Wir verweisen auf unsere oben dargelegten diesbezüglichen Ausführungen.

3.

Auch der **Entwurf des Gesetzes zur Abschaffung von Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (Effizienzgesetz)** findet in Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung der Landesregierung mit dem Entwurf eines Berichts- und Dokumentationspflichtenaufhebungsgesetz Saarland – BDaG SL - einen ähnlichen Gegenpart. Das Effizienzgesetz geht allerdings weiter als der Gesetzentwurf der Landesregierung und um-

fasst neben belastenden Berichtspflichten der Wirtschaft auch Berichtspflichten der Kommunen.

Gerade überbordende Berichtspflichten sind für viele Bürgerinnen und Bürger, für Gewerbetreibende, für die Wirtschaft, aber auch für die Praktiker vor Ort in den Städten und Gemeinden das Symbol für einen ausgeprägten Überbürokratismus, deren Sinn oftmals auch nicht verstanden werden. Wir stehen daher in einer deutlichen Reduzierung bzw. Abschaffung solcher Berichtspflichten grundsätzlich positiv gegenüber und sehen daran auch ein deutliches Zeichen in die Gesellschaft, dass der Staat es mit der Entbürokratisierung ernst meint.

Abschließend möchte ich nochmals betonen, dass die saarländischen Städte und Gesetze in der Umsetzung der jetzt diskutierten Regelungen einen wichtigen Schritt hin zu einer modernen und schlankeren Verwaltung sehen und bedanke mich bereits jetzt für eine wohlwollende Prüfung unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Stefan Spaniol